

Vorlage Nr.: **2021/1246**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **AfA**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	18.11.2021	9		x	vorberaten
Hauptausschuss	30.11.2021	22		x	vorberaten
Gemeinderat	14.12.2021	12	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss – die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input checked="" type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>
			geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridortheema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen alter und vorgeschlagener neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Zusammenfassung:

Für das Jahr 2022 schlägt die Verwaltung einige kleinere Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung vor. Im Wesentlichen wurden redaktionelle Änderungen sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen (unter anderem geschlechtergerechte Sprache).

Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.

- **§ 2 Absatz 3 Ziffer 1:** Der Einheitlichkeit wegen wurde der Begriff der Umladestation durch Abfallumladestation ersetzt.
- **§ 2 Absatz 3 Ziffer 2:** Da die Depotcontainer für Altglas keine Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung sind, wurden diese gestrichen. Ebenso wurden die Depotcontainer für Grünabfälle gestrichen, da diese sinngemäß bereits im Rahmen von Ziffer 1 genannt werden.
- **§ 2 Absatz 3 Ziffer 4:** Der Vollständigkeit wegen sollen in Absatz 3 Ziffer 4 sonstige Abfallentsorgungsleistungen genannt werden. Hierdurch wird die Abfallentsorgungssatzung transparenter und übersichtlicher.
- **§ 3 Absatz 1 Satz 3:** Der Einheitlichkeit wegen wird bei der Nennung der Anschlusspflichtigen zuerst die weibliche und anschließend die männliche Form verwendet.
- **§ 3 Absatz 2a:** Die Stadt Karlsruhe hat für den Rückbau der Abfallsauganlage ein Konzept entwickelt, welches endgültig vom Gemeinderat beschlossen wurde. Dementsprechend wurde Absatz 2a angepasst und in die Vergangenheitsform gesetzt.
- **§ 3 Absatz 5 neu:** Hinsichtlich besonders gelagerter Härtefälle in Bezug auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang wurde für die Stadt Karlsruhe mit Absatz 5 die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach § 3 Absätze 1 und 2 zu befreien. Die Regelung wird von einigen anderen Kommunen ebenso angewendet.
- **§ 6 Absatz 2 Satz 2:** Um den Regelungsgehalt zu verdeutlichen, wurde dieser um den Verweis auf § 3 Absatz 1 erweitert.
- **§ 7 Absatz 1:** Der besseren Verständlichkeit und Transparenz wegen wurde Absatz 1 neu gefasst. Demnach sind Bioabfälle grundsätzlich von anderen Abfällen getrennt zu halten und, sofern diese nicht einer anderweitigen Verwertung zugeführt werden, über die städtische Biotonne zu entsorgen. Werden auf dem anschlusspflichtigen Grundstück alle anfallenden Bioabfälle - ohne Nutzung des städtischen Bioabfallbehälters – gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 3 selbst verwertet, so können die Benutzerinnen und Benutzer auf schriftlichen Antrag von der Zuteilung und der Pflicht zur Benutzung der Biotonne befreit und die Bioabfallbehälter auf Antrag abgezogen werden. Inhaltlich ergeben sich hierbei keine Änderungen.

- **§ 8 Absatz 2 Satz 1:** Schadstoffe sind Abfälle zur Beseitigung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz § 17, daher unterliegen sie dem hoheitlichen Bereich und werden in die Abfallgebührensatzung eingebunden.
- **§ 12 Absatz 4 letzter Satz:** Sofern durch eine Verpressung von Abfällen in städtischen Abfallbehältern ein übermäßiger Verschleiß der Abfallbehälter entsteht, war die Stadt Karlsruhe bisher nicht mehr verpflichtet, den Anschlusspflichtigen einen Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung der Beschaffung eines Abfallbehälters wurde sodann auf die Anschlusspflichtigen übertragen. In Zukunft werden die Abfallbehälter in solchen Fällen nach wie vor von der Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellt. Jedoch kann die Stadt Karlsruhe den Anschlusspflichtigen einen angemessenen Kostenersatz berechnen.
- **§ 13 Absatz 2 Satz 5:** Vor dem Hintergrund, dass in Einzelfällen übermäßig viele und sehr schwere Gewerbegroßgeräte von Privatpersonen zur Abholung angemeldet werden, soll Absatz 2 entsprechend konkretisiert werden. So sollen nur noch Elektrogroßgeräte in haushaltsüblichen Mengen und aus haushaltsüblicher Nutzung abgeholt werden.
- **§ 14 Absatz 3 Satz 2:** Der besseren Verständlichkeit wegen wurde in Absatz 3 der Verweis auf § 10 Absatz 1 aufgenommen.
- **§ 17 Ziffer 1:** Der Vollständigkeit wegen wurde Ziffer 1 um „Porzellan“ ergänzt.
- **§ 17 Ziffer 6:** Der besseren Verständlichkeit wegen wurde Ziffer 6 neu gefasst.
- **§ 17 Ziffer 12 Satz 4:** Der besseren Verständlichkeit wegen wurde der letzte Satz von Ziffer 12 sprachlich angepasst.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss – die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996 zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020.

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallentsorgungssatzung